

Allgemeine Einkaufsbedingungen Chemiewerk Bad Köstritz GmbH

1. Vertragsschluss

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen („EKB“) gelten ausschließlich, entgegenstehenden Verkaufs- oder Leistungsbedingungen wird widersprochen, solche Verkaufs- oder Leistungsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir die Ware/Leistung entgegennehmen und/oder bezahlen.
- 1.2. Unserer Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es eines nochmaligen Hinweises hierauf bei einem zukünftigen Geschäft bedarf.
- 1.3. Der Vertrag kommt mit Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten (kumulativ für Verkäufer oder Leistungserbringer) zu Stande. Wir halten uns an unsere Bestellungen 14 Kalendertage ab dem auf der Bestellung aufgedrucktem Datum gegenüber dem Lieferanten gebunden. CWK behält sich jedoch vor, verspätet eingehende Auftragsbestätigungen oder Lieferungen anzunehmen.
- 1.4. Neben Bestellung und Auftragsbestätigung sind keine weiteren Abreden getroffen. Mit Ausnahme unserer Geschäftsführung und unserer drei Bereichsleiter (General Manager Business Unit) und unseres Leiters Technik sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, Nebenabreden oder Vertragsänderungen zu vereinbaren, sofern sie nicht die Bevollmächtigung ausdrücklich oder kraft zurechenbarem Rechtsschein ergibt.
- 1.5. Die Vergabe von Unteraufträgen an Subunternehmer bedarf der Zustimmung durch uns.

2. LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG, VERZUG

- 2.1. Die in unserer Bestellung angegebenen Lieferfristen sind verbindlich. Abweichungen in der Auftragsbestätigung werden nicht Vertragsinhalt, wir behalten uns unsere Rechte auch bei Entgegennahme verspäteter Lieferung vor.
- 2.2. Die Lieferung ist einen Tag vor Anlieferung zu avisieren.
- 2.3. Nicht vertraglich ausdrücklich vereinbarte Teillieferungen sind unzulässig.
- 2.4. Die Lieferung erfolgt frei Werk an unseren Geschäftssitz bzw. den durch uns vorgegebenen Lieferort, die Gefahr geht mit Übergabe am Geschäftssitz bzw. Lieferort über.
- 2.5. Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er pro Tag der Verzögerung eine Schadenspauschale von 0,1 % des auf die Lieferung entfallenden Rechnungswertes, nicht jedoch mehr als 5 % des diesbezüglichen Rechnungswertes zu zahlen. Der Lieferant ist berechtigt nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns bleibt zulässig.
- 2.6. Mehr- oder Mindermengen, der vertraglich vereinbarten Mengen, sind nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig. Wir zahlen entsprechend der tatsächlich gelieferten Menge.

3. PREISE, ZAHLUNG

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind für beide Vertragsparteien bindend, sie decken den gesamten Liefer- und Leistungsumfang ab einschließlich Transport, Versicherung, Zölle, Handling und sonstige Nebenkosten. Nachträgliche Marktpreiserhöhungen berechtigen den Lieferanten auch bei Handelsüblichkeit nicht zur Weitergabe an uns.
- 3.2. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung getrennt von der Warenlieferung sofort nach Versand der Ware einzureichen.
- 3.3. Zahlungen erfolgen nach vollständiger und einwandfreier Anlieferung der Ware am Erfüllungsort bzw. nach Abnahme der Ware durch uns.
- 3.4. Wir zahlen nach vollständigem Eingang der Ware und Rechnung binnen 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder binnen 60 Tagen netto.
- 3.5. Verzögerte, mangelhafte oder unvollständige Lieferung oder Leistung berechtigen uns, einen der nicht gehörigen Erfüllung entsprechenden Teil der Zahlung zurück zu halten.
- 3.6. Die Abtretung einer gegen uns gerichteten Forderung bedarf unserer Zustimmung.

4. GEWÄHRLEISTUNG, UNTERSUCHUNGSPFLICHT, SCHADENSERSATZ

- 4.1. Der Lieferant steht für die bei Vertragsschluss dokumentierten Beschaffungsangaben bzw. durch beide Parteien voraus gesetzten Eigenschaften des Liefergegenstandes sowie der Leistungen voll umfassend ein. Dies bezieht sich insbesondere auf Angaben zu Mindesthaltbarkeit, stofflicher Zusammensetzung, Temperaturverhalten sowie sonstige physikalische und chemische Eigenschaften. Der Lieferant stellt zudem sicher, dass seine Lieferung bzw. Leistung dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
- 4.2. Wareneingangskontrollen erfolgen zunächst nur auf erkennbare Transportschäden und offenkundige Sachmängel, welche ohne chemische Analyse festgestellt werden können im Rahmen unseres üblichen Geschäftsganges, solche Mängel werden spätestens binnen fünf auf den Tag des Wareneingangs folgenden Werktagen angezeigt.
- 4.3. Weitergehende qualitätsprüfende Kontrollen, z.B. auf stoffliche Zusammensetzung, Gehalt etc. werden nur stichprobenartig nach Maßgabe der AQL Normen nach ISO 2859 vorgenommen. Es findet, sofern nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, die Überprüfung nach dem Einzelplanverfahren nach Prüfniveau II und bei einer AQL Zahl 2,5 statt. Findet sich innerhalb dieser Referenzmenge kein mangelhaftes Produkt, untersuchen wir den verbleibenden Teil der Lieferung nicht. Erweisen sich später bei den nicht untersuchten Lieferprodukten Sachmängel sind wir berechtigt auch diese zwar abstrakt früher feststellbaren, jedoch mangels allumfassender Prüfung nicht festgestellten Mängel noch ohne Nachteil gegenüber dem Lieferanten bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend zu machen. Ergeben sich bereits innerhalb der geprüften Referenzmenge Mängel sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Liefercharge umfassender zu prüfen und bei Überschreiten eines zumutbaren Maßes an mangelbehafteten Lieferprodukten die Lieferung insgesamt zurück zu weisen.
- 4.4. Würde ein Zuwarten auf die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten wesentliche Folgeprobleme in unserer Produktion verursachen oder erhebliche Schadensersatzverpflichtungen gegenüber unseren Kunden begründen sind wir berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen bzw. uns auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken.
- 4.5. Ist der Lieferant wegen Sachmängeln uns gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet, ist der Schaden unabhängig von der Verschuldensform vollständig zu kompensieren, er umfasst sowohl entgangenen Gewinn als auch entfernte Mangelfolgeschäden.
- 4.6. Der Lieferant stellt uns von der Inanspruchnahme durch unsere Kunden frei, wenn diese auf Sachmängelhaftung wegen unrichtiger Werbeaussagen des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt wird.
- 4.7. Die Gewährleistungszeit beträgt – vorbehaltlich längerer angegebener Mindesthaltbarkeiten des Kunden - 24 Monate ab Wareneingang bei CWK

5.1. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1. Soweit der Lieferant unter Eigentumsvorbehalt liefert, bezieht sich dieser stets nur auf die konkrete Lieferung, eine Erstreckung auf andere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung findet nicht statt.
- 5.2. Der Lieferant bzw. Hersteller versichert ausdrücklich, daß die Ware nicht unter verlängertem Eigentumsvorbehalt eines Dritten steht, es sei denn, er benennt dies bei Vertragsabschluss.
- 5.3. Wir sind gleichwohl berechtigt, die Lieferung zu verarbeiten, zu verbinden und zu vermischen sowie weiter zu veräußern.

6. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE; FREISTELLUNG

Der Lieferant steht allein und voll umfassend dafür ein, dass seine Lieferungen oder Leistungen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen, insbesondere gegen keine Patent-, Lizenz- oder sonstigen gewerbliche Schutzrechte Dritter verstoßen. Uns obliegt insofern keine Überprüfungspflicht. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen welche aus solchen Rechtsverletzungen gegen uns erhoben werden frei.

7. GEHEIMHALTUNG,

Soweit wir zur Durchführung der Lieferung oder Leistung geheimhaltungsbedürftige Informationen an den Lieferanten geben oder er diese bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis bekommt, hat er diese Informationen nur seinen Mitarbeitern welche mit der Auftragsbearbeitung konkret befasst sind zuzuleiten, im Übrigen aber mit Ausnahme gesetzlicher Offenbarungspflichten gegenüber Dritten strikt geheim zu halten.

8. AUFTRAGSABWICKLUNG

Sofern ein Auftrag auf unserem Werksgelände ausgeführt wird, unterwirft sich der Lieferant unserer Arbeitsordnung und den entsprechenden Sicherheitsverordnungen. Der Lieferant muss die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Ordnungen beachten.

9. LEISTUNGS- UND ERFOLGSORT, RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, DATENSCHUTZ, SONSTIGES

- 9.1. Leistungs- und Erfolgsort der Lieferung ist unser Unternehmenssitz oder der unserer Weisung entsprechende Ort. Leistungs- und Erfolgsort unserer Zahlungsverpflichtung ist unser Unternehmenssitz Bad Köstritz.
- 9.2. Der Vertrag unterliegt der Geltung Deutschen Rechts.
- 9.3. Rechtsstreite unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der ordentlichen deutschen Gerichtsbarkeit, örtlich sind ausschließlich die Gerichte in Gera/Thüringen zuständig.
- 9.3. Wir speichern und verarbeiten die Daten unserer Lieferantenbeziehung.
- 9.4. Sollte eine der vorstehenden Klauseln oder eine sonstige Vereinbarung des Vertrages rechtsunwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine, im Zweifel durch ein Gericht zu bestimmende, wirksame Vereinbarung welche dem Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich entspricht.

01. Juli 2012